

Satzung der Stadt Treuen über die Regelung von Kostenersatz und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Treuen (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562,563), der §§ 22 und 69 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Treuen in seiner Sitzung am 12.06.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Kosten im Sinne des Sächs. BRKG sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz und
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die jeweilige Feuerwache.

(3) Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr sind in § 16 Abs. 1 und 2, § 22 und § 23 SächsBRKG und die weiteren Aufgaben in § 2 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Stadt Treuen in der jeweils gültigen Fassung genannt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Gemeindefeuerwehr der Stadt Treuen im Sinne der §§ 6, 22, 23 und § 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Stadt Treuen. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung, bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Für folgende Leistungen der Feuerwehr der Stadt Treuen wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt verursachte Leistungen,
- b) Leistungen die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges erforderlich werden,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen und
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt. Dies gilt unter anderem für:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum/Sicherungsarbeiten,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien zum Gebrauch und Verbrauch,
4. das Einfangen von Tieren bzw. die Beseitigung von Insektennestern,
5. die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen und ähnlichen Einrichtungen und
6. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz wird nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr, welches

Anlage dieser Satzung ist, berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach dem Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben.
Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten auch die Kosten für die auf den Fahrzeugen integrierten Geräte.

- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nicht anders bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und
 3. den Wiederbeschaffungskosten für die eingesetzten Verbrauchsmaterialien.
- (4) Tätigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes beinhalten den Zeiteinsatz für die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.
- (5) Bei der Erhebung von Kostenersatz und Gebühren nach Stundensätzen bildet die Einsatzzeit die Berechnungsgrundlage, wobei die Einsatzzeit
 - bei angefangenen Stunden auf die nächste halbe Stunde aufzurunden ist und
 - bei Tagessätzen zählt jeder angefangene Kalendertag als voller Tag.
- (6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (7) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner berechnet werden.
- (8) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Treuen vorgehalten werden.
- (9) Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (10) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der

Höhe verlangt, wie sie der Stadt Treuen in Rechnung gestellt werden.

(11) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
- in den Fällen § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung/den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung vom 13. August 1999 (SächGVBl. S 466), das zuletzt durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung/den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung/ des Einsatzes der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.

Treuen, 13.06.2013

gez. i.V. Puschmann
A. Jedzig
Bürgermeisterin

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

I. Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen

Fahrzeug	€/Stunde
Tanklöschfahrzeug	200,00
Löschgruppenfahrzeug	90,00
Vorausrüstwagen	175,00
Schlauchwagen	120,00
Kommandowagen	90,00
Boot/Trailer	140,00
Mannschaftstransportwagen	95,00
Tragkraftspritzenfahrzeug	80,00

II. Personalkosten

Stundensatz Personal	27,00 €/Stunde
----------------------	----------------

III. Kosten für Verbrauchsmaterialien

Kosten für:

Ölbindemittel, Chemikalienbindemittel, Absperrmittel, Rüstmaterialien, Abdichtmaterialien, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/Schutzausrüstung, Schaumbildner etc.

und deren Entsorgung richtet sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

IV. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

- Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet, zzgl. dem Stundensatz für die Fahrzeugnutzung (i. d. Regel. MTW).
- Brandsicherheitswachen
Die Verrechnung erfolgt unter den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde zzgl. dem Stundensatz für die Fahrzeugnutzung/Bereitstellung.